

Im April 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Neuregelungen zur privaten Altersvorsorge über die Riester-Rente

Das Bundesministerium für Finanzen hat aktuell u.a. zur **steuerlichen Förderung** der privaten Altersvorsorge über die Riester-Rente Stellung genommen. Die Riester-Rente ist eine Form der privaten Altersvorsorge auf freiwilliger Basis. Sie wird vom Staat durch Zulagen gefördert. Gleichzeitig kann die Möglichkeit bestehen, die Beiträge als Sonderausgaben abzuziehen. Nachfolgend wichtige Neuregelungen im **Kurzüberblick**:

- Förderberechtigt sind auch Personen, die beurlaubt sind und deshalb kein Entgelt erhalten. Das gilt, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen könnten, wenn keine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen würde. Der Grund für die **Beurlaubung** ist insoweit ohne Bedeutung.
- Ein Anspruch auf die **Kinderzulage** besteht, sofern für mindestens einen Monat des Beitragsjahrs Kindergeld an den Zulageberechtigten ausgezahlt worden ist. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung kommt es nicht an, sodass rückwirkende Zahlungen den Anspruch aufleben lassen. D.h., wird das Kind erst im Dezember geboren, gibt es die Kinderzulage fürs gesamte Jahr.
- Erhält das Kind selbst das Kindergeld, haben die Eltern keinen Anspruch auf die **Kinderzulage** für dieses Kind. Erhält das Kind eine Grundzulage, steht ihm selbst auch der Anspruch auf die Kinderzulage zu.
- Ab 2008 beträgt der **Mindesteigenbeitrag** vier Prozent der maßgebenden Einnahmen, maximal 2.100 EUR abzüglich der Zulage mindestens aber 60 EUR. Sofern der Zulageberechtigte im Vorjahr keine maßgebenden Einnahmen erzielte, sind stets die 60 EUR als Sockelbetrag maßgebend. Eltern-geld ist keine maßgebende Einnahme.
- Zur **Berechnung** von Zulage und Mindesteigenbeitrag gibt es u.a. auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de einen Zulagerechner.
- Der **Sonderausgabenabzug** kann im bestandskräftigen Steuerbescheid generell korrigiert werden, sofern die Anbieter-Bescheinigung im Nachhin-

Abgabetermin

für den Termin 13.5.2008 = 13.5.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2008 = 15.5.2008
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 13.5.2008 = 13.5.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2008 = 15.5.2008
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 13.5.2008 = 10.5.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2008 = 12.5.2008
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 13.5.2008 = 16.5.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2008 = 19.5.2008
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

02/07	07/07	10/07	02/08
+1,6 %	+1,9 %	+2,4 %	+2,8 %

ein unzutreffend ist. Das ist für Veranlagungszeiträume vor 2008 nur anzuwenden, soweit sich die Änderung

zugunsten des Sparer auswirkt oder die Steuerfestsetzung bei Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2008 noch nicht unanfechtbar war.

- Haben beide unmittelbar begünstigten **Ehegatten** Riester-Beiträge geleistet, wird die Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug bei jedem Ehegatten mit den insgesamt zustehenden Zulagen verglichen. Auch wenn nur für einen Ehegatten ein Sonderausgabenabzug beantragt wird, wird die den beiden Ehegatten zustehende Zulage berücksichtigt.
- Korrespondierend mit der Freistellung der Beiträge, Zahlungen, Erträge und Wertsteigerungen in der **Ansparphase**, werden die Leistungen erst in der Auszahlungsphase besteuert. Diese nachgelagerte Besteuerung wird auf die Riester-Rente auch angewendet,

wenn ausschließlich nicht geförderte Beiträge geleistet wurden. Damit greift die ab dem 1.1.2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen nicht; in der **Auszahlungsphase** wird kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen.

- Eine **schädliche Verwendung** von Altersvorsorgevermögen liegt z.B. vor, wenn die Rente vor dem 60. und bei Vertragsabschluss ab 2012 vor dem 62. Geburtstag ausgezahlt wird und keine Ausnahmeregelung greift.
- Die **Übertragung** von gefördertem Altersvorsorgevermögen – z.B. im Falle des Todes des Zulageberechtigten – auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag führt nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen.

BMF, Schreiben vom 5.2.2008, Az. IV C 8 – S 2222/07/0003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080473

Für alle Steuerpflichtigen

Zur doppelten Haushaltsführung bei Haupthaushalt von Alleinstehenden in Elternwohnung

Der Bundesfinanzhof bekräftigt erneut seine ständige Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung, wonach es für den Werbungskostenabzug nicht ausreicht, wenn eine **einheitliche Haushaltsführung** auf zwei verschiedene Haushalte aufgesplittet ist.

Da der Zweitwohnsitz aus **beruflichen Gründen** veranlasst sein muss, ist grundsätzlich zunächst ein bereits bestehender eigener Haupthaushalt des Berufstätigen nötig, bevor es zur Einrichtung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort kommen kann. Nach ständiger Rechtsprechung kann auch von einem **Alleinstehenden** ein Haupthaushalt geführt werden. D.h., der nicht verheiratete Arbeitnehmer muss sich in diesem Haushalt – im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeitsbedingte Abwesenheit und ggf. Urlaubsfahrten – aufhalten.

Allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder Ferientaufenthalte ist noch nicht als **Unterhalten**

eines Hausstands zu bewerten. Ist der alleinstehende Arbeitnehmer im Zeitpunkt des beruflich veranlassten Umzugs in den elterlichen Haushalt eingegliedert, hat er regelmäßig keinen eigenen Hausstand, da er die Haushaltsführung nicht mitbestimmt.

Eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz kann dann vorliegen, wenn die besonderen Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der alleinstehende Arbeitnehmer die Haushaltsführung wesentlich mitbestimmt oder sogar als allbestimmender Teil in den Hausstand eingegliedert ist.

BFH-Beschluss vom 6.11.2007, Az. VI B 70/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080691

Für Hauskäufer

Entgelt für Solaranlage steuerpflichtig

Beim Hauskauf gehört der auf die Solaranlage entfallende Kaufpreisanteil zur **grunderwerbsteuerlichen** Bemessungsgrundlage. Denn Solaranlagen dienen der Wärmegewinnung durch Sonnenlicht. Sie werden meist zur Ergänzung der Wärmeversorgung

eingesetzt und sind **vergleichbar mit Heizungsanlagen**. Diese sind Gebäudebestandteile, gehören damit zum Grundstück und unterliegen somit der Grunderwerbsteuer.

Bayerisches LfSt vom 14.2.2008, Fachthema Grunderwerbsteuer, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080696

Für Arbeitgeber

Vorsteuerabzug bei Vermietung eines Pkw durch Arbeitnehmer an Arbeitgeber

Ein Arbeitnehmer kann mit der Vermietung seines eigenen Pkw an den Arbeitgeber **selbstständig und damit unternehmerisch** tätig werden. Ob die daraus resultierenden Mietzahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ertragsteuerrechtlich als Arbeitslohn zu qualifizieren sind, spielt bei der Beurteilung für das **Umsatzsteuerrecht** keine Rolle.

Im aktuellen Urteilsfall vermietete ein Angestellter seinen Privatwagen an seinen Arbeitgeber. In der **Abrechnung** für diese Leistung wies er Umsatzsteuer aus. Im Arbeitsvertrag wurde ein Nachtrag aufgenommen, wonach dem Angestellten ein betrieblicher Pkw zur Verfügung gestellt wird, den er auch privat fahren durfte. Für Betriebsfahrten war das Fahrzeug auch anderen Arbeitnehmern zu überlassen.

Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall zulässig, da der Arbeitnehmer seinen Pkw **als Unternehmer** vermietet hat. Die Frage der Selbstständigkeit ist zwar grundsätzlich für die Umsatz- und Einkommensteuer nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, eine Bindung besteht für das Umsatzsteuerrecht jedoch nicht. Hier sind natürliche Personen nur unselbstständig, soweit sie im Rahmen ihres **Arbeitsverhältnisses** tätig werden. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben, denn die Vermietung des Pkw gehörte nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers.

Der **Vorsteuerabzug aus dem Pkw-Kauf** ist in voller Höhe möglich, da der Arbeitnehmer das Fahrzeug im Rahmen seines Unternehmens nicht privat nutzte, sondern es dem Arbeitgeber vollumfänglich zur Verfügung stellte. Lediglich aufgrund der **arbeitsvertraglichen Ergänzung** war es ihm möglich, den Pkw auch privat zu nutzen.

Auch für einen **Gestaltungsmisbrauch** gibt es hier keine Anhaltspunkte. Insbesondere ist es nicht missbräuchlich, dass der Arbeitnehmer das vermietete Fahrzeug selbst privat nutzen konnte, denn den **dienstlichen Fahrten anderer Mitarbeiter** war ein Nutzungsvorrang eingeräumt worden.

BFH-Urteil vom 11.10.2007, Az. V R 77/05, DStR 2008, 351

Für alle Steuerpflichtigen

Zinsen auf Rentennachzahlung sind Kapitaleinnahmen

Die von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Zusammenhang mit Rentennachzahlungen überwiesenen Zinsen unterliegen der **Steuerpflicht**.

Zwar sollen mit der Zinszahlung **Nachteile** ausgeglichen werden, die der Berechtigte durch die verspätete Zahlung der Sozialleistungen erleidet. Dies verhindert aber nicht die Einstufung als steuerpflichtige Kapitaleinnahmen. Denn zu den Kapitaleinnahmen gehören **alle Vermögensmehrungen**, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung sind. Unerheblich ist, welcher Rechtsgrund dem zugrunde liegt. Das gilt generell für Erstattungs-, Prozess- und Verzugszinsen. Denn die fehlende Steuerbarkeit der **Hauptleistung** erstreckt sich nicht zugleich auf die Zinsen.

Der Bundesfinanzhof hatte zuvor auch bereits **Prozesszinsen**, die im Zusammenhang mit einer nach einem ärztlichen Kunstfehler gewährten Mehrbedarfsrente gezahlt wurden, genauso als Kapitaleinnahmen eingestuft wie Verzugszinsen für eine Enteignungsschädigung. Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche auf Geldleistungen sind mit **4 Prozent** zu verzinsen.

BFH-Urteil vom 13.11.2007, Az. VIII R 36/05, DB 2008, 328

Für GmbH-Gesellschafter

Verschmelzungsvorgänge sind Grunderwerbsteuerpflichtig

Die Verschmelzung einer **GmbH mit Grundbesitz** auf eine andere GmbH unterliegt hinsichtlich des Eigentumsübergangs auf den aufnehmenden Rechtsträger ohne Rücksicht auf die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse der Grunderwerbsteuer. Die Grunderwerbsteuer erfasst auch solche **Rechtsträgerwechsel**, die nicht Teil eines Leistungsaustauschs „Grundstück gegen Entgelt“ sind. Der Steuerstatbestand knüpft ausschließlich an die zivilrechtliche Eigentumsänderung an. Ein bloßer **Formwechsel** hingegen unterliegt nicht der Grunderwerbsteuerpflicht.

BFH-Beschluss vom 7.9.2007, Az. II B 5/07, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 080699

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung kann zu einer steuerpflichtigen Schenkung führen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass regelmäßig keine **schenkungsteuerpflichtigen** Zuwendungen des Gesellschafters einer GmbH an eine ihm nahe stehende Person vorliegen, wenn die GmbH der nahe stehenden Person – auf Veranlassung dieses Gesellschafters – überhöhte Vergütungen zahlt.

Der Ehemann der Klägerin war Mitgesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Die Klägerin war freie Mitarbeiterin der GmbH und erhielt für ihre Mitarbeit **überhöhte Vergütungen**. Diese wurden, soweit sie unangemessen waren, bei der Einkommensteuer des Ehemannes und bei der Körperschaftsteuer der GmbH als verdeckte

Gewinnausschüttungen der GmbH an den Ehemann behandelt. Der BFH hatte in diesem Verfahren nur die Frage zu entscheiden, ob darüber hinaus die überhöhten Vergütungen als freigebige Zuwendungen des Ehemanns an die Klägerin der Schenkungsteuer unterliegen. Dies verneinte er, weil es an einer für die freigebige Zuwendung erforderlichen **Vermögensverschiebung** zwischen dem Ehemann und der Klägerin (Ehefrau) fehlte.

Der BFH hat aber **erkennen lassen**, dass die überhöhten Vergütungen als schenkungsteuerpflichtige Zuwendung der GmbH an die nahe stehende Person zu beurteilen sein können.

BFH-Urteil vom 7.11.2007, Az. II R 28/06, DStR 2008, 346

Für Vermieter

Zum Ansatz von Werbungskosten bei Leerstandszeiten

Steht ein Haus wegen **umfangreicher Renovierungsarbeiten** länger leer, zählen die währenddessen anfallenden Aufwendungen auch dann noch zu den Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, wenn nicht absehbar ist, ob und wann die Räume für eine Vermietung genutzt werden können. Denn es ist allein die **Entscheidung des Eigentümers**, darüber zu befinden, ob und inwieweit Renovierungsarbeiten aus Zeit- oder Geldgründen langsamer oder schneller und in Eigenleistung oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Werbungskosten können schon anfallen, wenn mit dem Aufwand zusammenhängende **Einnahmen noch nicht erzielt** werden. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass ein ausreichend bestimmter Zusammenhang mit einer Einkunftsart besteht und der **Entschluss** zur steuerpflichtigen Vermietung endgültig gefasst ist.

Dieser Grundsatz gilt auch bei **Leerstand**, wenn der Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht aufgegeben wurde.

Für diese Feststellung können **äußere Umstände als Indizien** herangezogen werden, etwa der zeitliche Zusammenhang zwischen Aufwand und späterer Vermietung. Dabei ist nicht nur auf das Jahr der Renovierung abzustellen. **Schädlich** wäre es nur, wenn sich der Besitzer im Zeitpunkt der Bauarbeiten noch nicht entschieden hat, ob er die Immobilie selbst nutzen, vermieten oder verkaufen will.

BFH-Urteil vom 31.7.2007, Az. IX R 30/05, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 080692

Für Arbeitgeber

Jahresmeldung an Krankenkasse muss bis zum 15.4.2008 vorliegen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unverzüglich **nach Ablauf eines Kalenderjahrs** den Zeitraum der Beschäftigung der Arbeitnehmer im abgelaufenen Jahr und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts mit der Jahresmeldung der Krankenkasse des Arbeitnehmers zu melden. Abgesehen von einigen Ausnahmen ist für jeden versicherungspflichtigen Arbeitneh-

mer, der **am 31.12. im Unternehmen** beschäftigt war, eine Jahresmeldung zu erstatten.

Sie ist regelmäßig mit der ersten dem 31.12. folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, **spätestens aber bis zum 15.4.** des Folgejahres bei der vom Arbeitnehmer gewählten Krankenkasse einzureichen.

Für Vermieter

Zum Vorsteuerabzug bei erheblichem Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige **Rechtsprechung** zum Vorsteuerabzug beim Erwerb und dem sich anschließenden erheblichen Umbau eines Gebäudes, das nach Fertigstellung vom Erwerber für umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Umsätze vorgesehen ist, **bestätigt**. Bei einer solchen Maßnahme richtet sich der **Umfang des Vorsteuerabzugs** nach wie vor nach folgenden Grundsätzen:

Im Vorfeld ist zu entscheiden, ob es sich bei den Umbaumaßnahmen um Erhaltungsaufwand am Gebäude, um anschaffungsnahen Aufwand zur Gebäudeanschaffung oder insgesamt um die Herstellung eines neuen Gebäudes handelt.

Handelt es sich insgesamt um **Aufwendungen für das Gebäude** selbst, kommt nur eine Aufteilung der gesamten Vorsteuerbeträge nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab in Betracht (z.B. nach einem Flächen- oder einem Umsatzschlüssel). Beziehen sich die Vorsteuerbeträge hingegen auf bloßen **Erhaltungsaufwand** an dem Gebäude, richtet sich die Abziehbarkeit

danach, für welchen Nutzungsbereich des gemischt genutzten Gebäudes der Aufwand vorgenommen wird. Hier kommt eine **konkrete Zuordnung** der vorsteuerbelasteten Kosten zu einzelnen Baumaßnahmen in Frage, etwa zur steuerfrei vermieteten Wohnfläche oder zur umsatzsteuerpflichtig überlassenen Fläche. Die grundsätzliche **Unterscheidung** zwischen Anschaffungs- und Erhaltungsaufwand begründet der BFH damit, dass es im ersten Fall jeweils um die gesamte Gebäudesubstanz geht, während eine Renovierung an einem Gebäudeteil erfolgt, der bereits einer bestimmten Nutzung zugeordnet ist.

BFH-Urteil vom 22.11.2007, Az. VR 43/06, DStR 2008, 350

Für Unternehmer

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen beim Verkauf eines unvermieteten Grundstücks

Nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen unterliegen Umsätze im Rahmen einer **Geschäftsveräußerung im Ganzen** an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen **nicht** der **Umsatzsteuer**.

Die Übertragung eines weder vermieteten noch verpachteten Grundstücks stellt aber regelmäßig keine solche Geschäftsveräußerung dar, die nicht umsatzsteuerbar ist. Denn eine bloße Grundstücksübertragung führt nicht zur **Übertragung eines Unternehmensteils**, mit dem eine selbstständige Tätigkeit fortgesetzt werden kann, sondern nur zur Übertragung eines einzelnen Vermögensgegenstands. Für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen kommt es maßgeblich darauf an, dass das über-

tragene Vermögen die **Fortsetzung einer bisher** durch den Veräußerer **ausgeübten Tätigkeit** ermöglicht. Der Erwerber muss zudem die Absicht haben, den übertragenen Geschäftsbetrieb weiter zu betreiben. Er darf ihn nicht sofort abwickeln wollen. Somit ist der Verkauf eines unvermieteten Grundstücks keine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Es liegt eine grundsätzlich umsatzsteuerfreie Grundstücksübertragung vor.

BFH-Urteil vom 11.10.2007, Az. VR 57/06, DStR 2008, 292

Für alle Steuerpflichtigen

Kontopfändungsschutz geplant

Der Deutsche Bundestag hat einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Reform des Kontopfändungsschutzes** beraten.

Mit der Reform soll erstmalig ein sogenanntes **Pfändungsschutzkonto** („**P-Konto**“) eingeführt werden. Auf dem P-Konto soll ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen **Sockel-Pfändungsschutz** erhalten. Bei einem Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtun-

gen sind dies aktuell z.B. 985,15 EUR pro Monat. Aus diesem Betrag können u.a. **Lastschriften** und Barabhebungen erfolgen. Aus welchen Einkünften das Guthaben herrührt, ist irrelevant.

BMJ, Pressemitteilung vom 24.1.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080548

Für Umsatzsteuerzahler

Quartalszahler sollten Dauerfristverlängerung für 2008 beantragen

Jeder Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine **Umsatzsteuer-Voranmeldung** zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat. **Grundsätzlich** muss eine Umsatzsteuer-Voranmeldung **vierteljährlich** abgegeben werden (Quartalszahlung). Folgende **Ausnahmen** sind zu beachten:

- Im Jahr der **Unternehmensgründung** und im folgenden Kalenderjahr muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abgegeben werden.
- Hat die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 6.136 EUR** betragen, muss monatlich eine Voranmeldung abgegeben werden.
- Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 512 EUR** betragen, kann der Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen befreit werden.

Für die Abgabe der Voranmeldung kann eine **Dauerfristverlängerung** beantragt werden. Damit verlängert das Finanzamt dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldung und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat. Bei Gewährung einer Dauerfristverlängerung müssen Unternehmer die zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, eine **Sondervorauszahlung** leisten. Quartalszahler hingegen sind von der Leistungspflicht befreit.

Ein **erstmaliger Antrag** auf Dauerfristverlängerung ist elektronisch bis zum 10.4.2008 zu stellen. Eine einmal für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung gilt regelmäßig bei **unveränderten Verhältnissen** auch für die Folgezeit weiter.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.